Verordnung

über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Moringen -Straßenreinigungsverordnung -

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBI. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBI. S. 291), in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 436) und den §§ 10, 11 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 434) hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Maß und Umfang der Reinigung

- 1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Flächen gehören alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen mit Gossen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- 2. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 3. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen über-tragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, durchzuführen.
- 4. Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Flächen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Farbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht.

§ 2 Art der Reinigung

 Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Schlamm, Laub, Papier, Hundekot, sonstigem Unrat und Bewuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und

- Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO) und Fußgängerüberwege. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen
- 2. Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von Brenn- und Baustoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zu Reinigung vor.
- 3. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige, geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Es dürfen bei der Reinigung keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Boden verunreinigen oder die Verunreinigung des Grundwassers besorgen lassen (z.B. Tenside, Herbizide, Pestizide, andere schädliche Chemikalien).
- 4. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

- 1. Bei Schneefall, Schnee- oder Eisglätte sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Gehund Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten. Ist ein Seitenraum nicht vorhanden oder kann er auf Grund seiner Befestigung nicht gereinigt werden, so ist am äußersten Rand der Fahrbahn ein Streifen von 1,00 m freizuhalten. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Der Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr durchzuführen.
- 2. Die Gossen, Einlaufschächte sowie Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die von Grundstücken anfallenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden. Die Lagerung der Schnee- und Eismassen von öffentlichen Flächen ist auch auf dem Grundstück des Anliegers zumutbar.
- 4. Bei Glätte sind die genannten Flächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von vorhandenem Eis zu befreien. Die Gossen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- 5. Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz darf nur in geringstmöglicher Menge verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

6. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 - 3 der Verordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Sie gilt längstens bis 31.12.2035. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Moringen vom 07. Dezember 1993 außer Kraft.

Moringen, den 12.10.2015

Stadt Moringen

(Heike Müller-Otte) Bürgermeisterin